

Behindertenorganisationen und -
selbsthilfegruppen in der
Stadtarbeitsgemeinschaft

An die
Vorsitzende der
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik
Frau Henriette Reker

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters:

AN/1486/2011

Gremium	Datum der Sitzung
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	08.09.2011

Barrierefreie Sportstätten und Schwimmbäder

Beschlussempfehlung:

Die Stadt-Arbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik bittet den Sportausschuss der Stadt Köln darauf hinzuwirken, dass die Kölner Sportstätten GmbH und die Kölner Bäder GmbH, die in den einschlägigen Gesetzen und Normen (UN-Konvention, Landesbehinderten-Gleichstellungsgesetz, Landesbauordnung) geforderte Barrierefreiheit hinsichtlich der Nutzbarkeit von Sport- und Schwimmanlagen bei Neubau- und/oder Umbaumaßnahmen beachtet und umsetzt.

Die Nutzbarkeit aller Anlagen muss für alle Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen möglich sein.

Auch bei den bereits vorhandenen Sportstätten und Schwimmbädern ist die barrierefreie Nutzbarkeit durch geeignete und kostengeringe Maßnahmen, wie z. B. mobile Rampen an Treppenaufgängen, Schulung des Personals, Abtrennung einer Schwimmbahn nach Absprache usw. zu verbessern. Die notwendigen Maßnahmen sollten in einer Liste zusammengestellt und priorisiert werden, um eine kontinuierliche Abarbeitung sicherzustellen.

Begründung:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat sich in ihrer Sitzung am 10. Mai 2011 ausführlich mit dem Thema „Sport für und mit Menschen mit Behinderung“ befasst. Dabei wurde deutlich, dass nach wie vor viele Sportstätten für Menschen mit Behinderung nicht geeignet sind. Auch ist es noch nicht selbstverständlich, dass neue Sportstätten barrierefrei erstellt werden.

Gleichzeitig ist jedoch unbestritten, dass der Sport für sehr viele Menschen, unabhängig von einer Behinderung, einen hohen Stellenwert bei der Freizeitgestaltung und für das soziale Miteinander hat. Dieser Stellenwert des Sports spiegelt sich auch in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wider. Im Artikel 30 enthält sie die Verpflichtung für die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, „Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen“. Eine der geforderten Maßnahmen ist die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport- und Erholungsstätten haben (BRK Art. 30 Abs. 5).

Gez. Norbert Herbig

Köln, 05.08.2011